



## Regelung über die Verwendung von „Rollmaterial“ auf dem Schulweg

In jüngster Zeit kommt es vor, dass Schüler und Schülerinnen ihren Schulweg nicht zu Fuss sondern mit irgendwelchen „rollenden oder fahrbaren Objekten“ zurücklegen. Selbstverständlich werden diese Beobachtungen auch an anderen Schulen gemacht. Der Gesetzgeber hat für diese Verkehrsteilnehmer noch keine oder nur sehr schwer verständliche Regelungen erlassen. Entsprechend unterschiedlich sind die Bestimmungen, die hierzu in den verschiedenen Schulkreisen erlassen werden.

Ein wichtiger Aspekt ist hierbei die Sicherheit. Die Schulwege von vielen Kindern unserer Schule weisen ein grosses Gefahrenpotenzial auf; so sind z.B. die Wege vom Wiler und vom Holz sehr steil und haben zudem kein Trottoir.

- **Die Schulkommission hat deshalb beschlossen, dass die Verwendung von „rollenden oder fahrbaren Objekten“ auf dem Schulweg für alle Schüler und Schülerinnen untersagt ist. Dies gilt auch für die Verwendung dieser Sportgeräte während der Schulzeit auf dem Pausenplatz. Ausgenommen ist ein „geordnetes Fahren“ während des Turnunterrichts.**

Die frühere Bestimmung über die Benützung des Velos oder Mofas auf dem Schulweg gilt weiterhin und sei an dieser Stelle wiederholt.

- Schulpflichtige Kinder dürfen den Schulweg mit dem Velo (das Tragen eines Velohelms wird von der Schule empfohlen) oder Mofa zurücklegen, sofern ihr Wohnort genügend weit vom Schulhaus entfernt liegt:
  - an der Hünigenstrasse ( Haus Burg )
  - im Chalchhofen
  - auf dem Wiler
  - in der Schwendlen
  - im Holz ( ab Allmend )
- Auf Empfehlung des Verkehrsinstruktors und der Lehrkräfte rät die Schulkommission aus Sicherheitsgründen davon ab, dass Erst- und Zweitklässler von dieser Regelung Gebrauch machen.

Niederhünigen, im Juni 2008